

Geduldiges Papier

BERICHT Am Jahresende fasst der Gefahrgutbeauftragte alle Gefahrguttransporte schriftlich zusammen. In diesem Jahr hat der Gesetzgeber die Vorgaben konkretisiert.

Berichte sollen Transparenz bringen über das, was war. Man kann die Vergangenheit dokumentieren und dann Schlüsse für zukünftiges Vorgehen ziehen. Der Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten ist nicht neu und seit vielen Jahren Standard. Neu ist allerdings, dass es seit 1. September 2011 wieder verbindliche Vorgaben gibt, was in dem Jahresbericht mindestens enthalten sein muss. Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

DER JAHRESBERICHT

Der Jahresbericht muss gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung GBV mindestens enthalten:

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - a. bis 5 Tonnen,
 - b. mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 - c. mehr als 50 Tonnen bis 1000 Tonnen,
 - d. mehr als 1000 Tonnen,
3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,
4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

Der Jahresbericht für eine Mineralölfirma (nur Diesel/Heizöl) könnte also so aussehen:

Klasse 3, mehr als 1000 Tonnen, keine Unfälle, keine Beteiligung nach 1.10.3 und sonstige Angabe zur Beurteilung der Sicherheitslage: Keine.

„Ist das nicht vielleicht ein bisschen kurz?“ werden Sie vielleicht fragen. Die Antwort lautet: „Ja, ist aber vorschriftenkonform.“



Der Jahresbericht soll bei der Beurteilung der Sicherheitslage helfen.

Der Unternehmer hat den Jahresbericht fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Gefragt ist also doch der Praktiker? Der Gefahrgutbeauftragte hat mit dem Jahresbericht die Chance, die Beteiligung des Unternehmens an der Gefahrgutbeförderung sauber zu dokumentieren. Mängel sollte man allerdings nicht im Jahresbericht aufnehmen, es sei denn, ein Gefahrgutbeauftragter muss sich absichern, das heißt, er möchte Unregelmäßigkeiten nachweislich dem Unternehmer mitteilen.

Nun der Reihe nach: Der Jahresbericht muss gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung GBV mindestens fünf Punkte enthalten.

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen

Dazu reicht eine einfache Angabe. Es gibt die Klassen 1 bis 9, insgesamt mit den Unterklassen sind es 13.

Unter „Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung“ fallen neben Transporttätigkeiten auch die Güter, die verpackt, versendet, zur Beförderung übergeben, entladen und empfangen werden.

2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der vier Stufen

Na ja, in vielen Fällen mögen die vier Stufen ausreichend sein, spätestens bei den Klassen 1, 6.2 und 7 bieten sich jedoch differenzierte Angaben an:

Klasse 1: am besten eine zusätzliche Angabe der Nettoexplosivstoffmasse angeben.

Klasse 6.2: Angabe, welche Kategorie vorliegt: A und/oder B.

Klasse 7: Angabe des Radionuklids und die Angabe, ob es sich um freigestellte Transporte handelt, wäre sinnvoll.

3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht erstellt wurde

An sich eine einfache Angabe, interessant in dem Zusammenhang wäre die Angabe, wie Abschnitt 1.8.3.6 umgesetzt wurde und gelebt wird.

Man könnte zum Beispiel auf ein Meldeverfahren hinweisen, in dem auch der Gefahrgutbeauftragte eingebunden wird. Insbesondere bei externen Gefahrgutbeauftragten kommt es immer wieder vor, dass diese nur durch Zufall mitbekommen, wenn etwas bei ihrem Kunden passiert ist.

Beispiel: „06.12.2011: Austretendes Gas durch nicht richtig verschlossenes Flaschenventil an einer Sauerstoffflasche.“

Bei laufenden Ermittlungsverfahren sollte man aufpassen, was in den Jahresbericht aufgenommen wird. Eine Interpretation oder Schuldzuweisung sollte im Jahresbericht nicht erfolgen.

Die Meldung von Ereignissen nach 1.8.5 des ADR/RID/ADN ist von dem GbV-Jahresbericht unabhängig, das Formblatt kann aber zur Auswertung herangezogen werden.

4. Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.

Hier ist der Gefahrgutbeauftragte frei in seiner Auswahl der Inhalte. Der Jahresbericht soll jedoch auch künftig den Unternehmer eines Betriebes in die Lage versetzen, Informationen über die Beurteilung der Sicherheitslage zu gewinnen. Damit dürfte der Jahresbericht künftig detaillierter und umfangreicher ausfallen als in der Vergangenheit.

Der Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten dürfte künftig deutlich detaillierter und umfangreicher als bisher ausfallen.

Beispiel: Am 19.11.2011 wurde ein Audit im Bereich der Versandabteilung durchgeführt. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Oder ein anderes Beispiel: Die Fahrzeuge der Fa. XYZ wurden im Jahr 2011 regelmäßig durch die Überwachungsbehörden kontrolliert. Es ergaben sich in keinem Fall sicherheitsrelevante Beanstandungen.

5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN beteiligt gewesen ist.

Hier geht es um Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial, d.h. die Frage, ob ein Sicherungsplan vorhanden ist.

Ob der Gefahrgutbeauftragte für sich ein eigenes Exemplar archiviert und sich die Abgabe des Jahresberichtes durch den Unternehmer bestätigen lässt, bleibt ihm überlassen.

Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte aus Poing bei München

MUSTER ONLINE

Unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ ist ein neuseitiges Musterbeispiel für einen GbV-Jahresbericht eingestellt.

Für Abonnenten ist der Download kostenfrei.



DIN A4, Einzelseiten vierfach gelocht (zum Einhängen in Ordner), farbig, inkl. Klebeschiene zum Einfügen zusätzlicher Materialien, 144 Seiten, Preis: **14,90 €**
Bestell-Nr.: 26088

ab 10 € 14,16
ab 20 € 13,41
ab 50 € 13,11
(zzgl. MwSt. + Versand)

Fahrerhandbuch 2012

Mit Lenk- und Ruhezeitenkalender! Mit diesem Fahrerhandbuch erhalten Sie einen ansprechenden Fahrer-Kalender, nützliche Informationen für Ihre Fahrer sowie die Möglichkeit, jederzeit betriebsinterne Informationen einzufügen. Damit erhalten Sie eine firmenindividuelle Fahrerinformation, die genau auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist.

Herzstück des Handbuchs ist der einzigartige Fahrerkalender:

- Gründliche und einfache Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten
- Tagebuch- und Notizbuchfunktion
- Highlight: Fahrtipps von Reiner Rosenfeld, viele Bilder und Comics

Neu in 2012:

- Rechtstipps von Ina Reinsch („Trucker“, „Verkehrsrundschau“)
- Sicherheitshinweise von Reiner Bernickel
- Mehr Abwechslung: Rätsel, Sudokus und Quizfragen

Inklusive 12-seitiger Fahrerinformation „Lenk- und Ruhezeiten“!

Bestellen Sie jetzt!
Tel: 089/ 20 30 43 -1600
Fax: 089/ 20 30 43 -2100
www.heinrich-vogel-shop.de

Verlag Heinrich Vogel
Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL